

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 66/2012

vom 30. März 2012

### zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 120/2008 vom 7. November 2008 (<sup>(1)</sup>) geändert.
- (2) Der Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (<sup>(2)</sup>), ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit dem Beschluss 2012/21/EU wird die Entscheidung 2005/842/EG der Kommission (<sup>(3)</sup>) aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens erhält der Text von Nummer 1h (Entscheidung 2005/842/EG der Kommission) folgende Fassung:

**„32012 D 0021:** Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

- a) Das Wort ‚Kommission‘ wird durch die Worte ‚zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des Artikels 62 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

- b) Die Worte ‚mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar‘ werden durch die Worte ‚mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar‘ ersetzt.
- c) Das Wort ‚Mitgliedstaat‘ wird durch die Worte ‚EU-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat‘ ersetzt. Das Wort ‚Mitgliedstaaten‘ wird durch die Worte ‚EU-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten‘ ersetzt.
- d) In Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 3 wird die Bezugnahme auf ‚Artikel 108 Absatz 3 AEUV‘ durch die Bezugnahme auf ‚Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.
- e) In Artikel 2 wird die Bezugnahme auf ‚Artikel 106 Absatz 2 AEUV‘ durch die Bezugnahme auf ‚Artikel 59 Absatz 2 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- f) In Artikel 3 wird die Bezugnahme auf ‚Artikel 108 Absatz 3 AEUV‘ durch die Bezugnahme auf ‚Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.
- g) In Artikel 5 wird die Bezugnahme auf ‚Artikel 107 AEUV‘ durch die Bezugnahme auf ‚Artikel 61 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2012/21/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2012.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.  
Gianluca GRIPPA*

(<sup>1</sup>) ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 111.

(<sup>2</sup>) ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3.

(<sup>3</sup>) ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.